

Mag. (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

christine.aschbacher@bmafj.gv.at
+43 1 711 00-0
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.461.207

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2893/J-NR/2020

Wien, am 17. September 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 17.07.2020 unter der **Nr. 2893/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Arbeiterkammern: Rückstellungen** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7

- *Wie hoch waren die Rückstellungen (Bilanz-Position C.) insgesamt seit 2004? (Darstellung jährlich und je Arbeiterkammer)*
 - *Zugänge: Wie hoch waren die Zuführungen/Dotierungen seit 2004?*
 - *Abgänge: Wie hoch waren die Erträge aus Auflösungen seit 2004?*
 - *Abgänge: Wie hoch waren die widmungsgemäßen Ausgaben bzw. die Verwendung seit 2004?*
- *Wie hoch waren die Abfertigungsrückstellungen (Bilanz-Position C.1.) insgesamt seit 2004? (Darstellung jährlich und je Arbeiterkammer)*
 - *Zugänge: Wie hoch waren die Zuführungen/Dotierungen seit 2004?*
 - *Abgänge: Wie hoch waren die Erträge aus Auflösungen seit 2004?*
 - *Abgänge: Wie hoch waren die widmungsgemäßen Ausgaben bzw. die Verwendung seit 2004?*
- *Wie hoch waren die Rückstellungen für die Pensionsvorsorge (Bilanz-Position C.2.) insgesamt seit 2004? (Darstellung jährlich und je Arbeiterkammer)*
 - *Zugänge: Wie hoch waren die Zuführungen/Dotierungen seit 2004?*

- davon die Beiträge für die Pensionskasse?
- Abgänge: Wie hoch waren die Erträge aus Auflösungen seit 2004?
- Abgänge: Wie hoch waren die widmungsgemäßen Ausgaben bzw. die Verwendung seit 2004?
- Wie hoch waren die Reparatur- und Instandhaltungsrückstellungen (Bilanz-Position C.3.) insgesamt seit 2004? (Darstellung jährlich und je Arbeiterkammer)
 - Zugänge: Wie hoch waren die Zuführungen/Dotierungen seit 2004?
 - Abgänge: Wie hoch waren die Erträge aus Auflösungen seit 2004?
 - Abgänge: Wie hoch waren die widmungsgemäßen Ausgaben bzw. die Verwendung seit 2004?
- Wie hoch waren die Wahlrückstellungen (Bilanz-Position C.4.) insgesamt seit 2004? (Darstellung jährlich und je Arbeiterkammer)
 - Zugänge: Wie hoch waren die Zuführungen/Dotierungen seit 2004?
 - Abgänge: Wie hoch waren die Erträge aus Auflösungen seit 2004?
 - Abgänge: Wie hoch waren die widmungsgemäßen Ausgaben bzw. die Verwendung seit 2004?
- Wie hoch waren die Sonstigen Rückstellungen (Bilanz-Position C.5.) insgesamt seit 2004? (Darstellung jährlich und je Arbeiterkammer)
 - Zugänge: Wie hoch waren die Zuführungen/Dotierungen seit 2004?
 - Abgänge: Wie hoch waren die Erträge aus Auflösungen seit 2004?
 - Abgänge: Wie hoch waren die widmungsgemäßen Ausgaben bzw. die Verwendung seit 2004?
- Wie hoch waren die Rückstellungen für die Digitalisierungsoffensive (Bilanz-Position C.6.) insgesamt seit 2018? (Darstellung jährlich und je Arbeiterkammer)
 - Zugänge: Wie hoch waren die Zuführungen/Dotierungen seit 2018?
 - Abgänge: Wie hoch waren die Erträge aus Auflösungen seit 2018?
 - Abgänge: Wie hoch waren die widmungsgemäßen Ausgaben bzw. die Verwendung seit 2018?

Einleitend ist auszuführen, dass der von der Vollversammlung einer jeden Arbeiterkammer beschlossene Rechnungsabschluss der Aufsichtsbehörde gemäß § 66 Abs. 2 AKG bis 1. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 99a Abs. 2 AKG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 28/2020 sieht jedoch vor, dass aufgrund der Corona-Krise abweichend von §§ 52 Abs. 1 und 82 Abs. 1 die im ersten Halbjahr 2020 abzuhaltenen Vollversammlung im zweiten Halbjahr 2020 stattfinden oder mit der im zweiten Halbjahr abzuhaltenen Vollversammlung zusammengelegt werden kann. Abweichend von § 66 Abs. 2 ist der beschlossene Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2019 der Aufsichtsbehörde unverzüglich nach Beschlussfassung vorzulegen. Der Vorstand hat den Rechnungsabschluss aber jedenfalls bis spätestens 30. September 2020 zu beschließen und unverzüglich der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu übermitteln.

Die Arbeiterkammern Burgenland, Salzburg, Steiermark und Wien haben von der durch § 99 Abs. 2 AKG eröffneten Möglichkeit einer Verschiebung der im ersten Halbjahr abzuhaltenen Vollversammlung Gebrauch gemacht, sodass mir die Rechnungsabschlüsse dieser Länderkammern zurzeit noch nicht vorliegen.

Weiters ist festzuhalten, dass sich das parlamentarische Interpellationsrecht ausschließlich auf Gegenstände der Vollziehung bezieht.

Die Arbeiterkammern sind jedoch als Selbstverwaltungskörper eingerichtet. Ein Wesensmerkmal der Selbstverwaltung ist die Besorgung der eigenen Angelegenheiten in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit. Dies schließt auch die Einrichtung von internen Kontrollinstanzen mit ein. So ist die Prüfung von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltungsführung der internen Kontrolle durch die Arbeiterkammern, insbesondere dem Kontrollausschuss, vorbehalten.

Darüber hinaus ist auch auf die Kontrolle der Gebarung der Arbeiterkammern durch externe Wirtschaftsprüfer zu verweisen. Diese haben die Rechnungsabschlüsse der Länderkammern regelmäßig auf ihre rechnerische Richtigkeit, die Übereinstimmung mit dem Voranschlag und die ordnungsgemäße Buchführung zu überprüfen.

Hingegen kommt den staatlichen Behörden gegenüber Selbstverwaltungskörpern lediglich ein Aufsichtsrecht zu. Die Grenzen der staatlichen Vollziehung in Bezug auf einen Selbstverwaltungskörper werden durch den Umfang des Aufsichtsrechts determiniert.

Im Fall der Arbeiterkammern wird das Aufsichtsrecht der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend über die Arbeiterkammern sowie die dieser in Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse in § 91 AKG abschließend geregelt. Das Aufsichtsrecht erstreckt sich lediglich auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem AKG ergangenen Vorschriften. Die Aufsicht ist somit sowohl in ihrem Maßstab als auch in ihren Mitteln gesetzlich genau determiniert. Andere als die in § 91 Abs. 2 und 3 AKG geregelten Aufsichtsmittel stehen nicht zur Verfügung. Die in § 91 Abs. 4 AKG geregelte Mitwirkungspflicht der Arbeiterkammern besteht daher auch nur im Rahmen der in den Abs. 1 bis 3 des § 91 AKG definierten Aufsicht.

Demzufolge sind Daten über die widmungsgemäßen Ausgaben bzw. die Verwendung der Rückstellungen gemäß § 91 AKG nicht Gegenstand der Aufsicht. Daten darüber sind auch den Rechnungsabschlüssen der Arbeiterkammern nicht zu entnehmen. Diese Daten liegen dem Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend nicht vor und können im Rahmen der Aufsicht auch nicht beschafft werden.

Ebenso werden in den Rechnungsabschlüssen der Arbeiterkammern Daten über die Höhe der Beiträge zu Pensionskassen (mit Ausnahme der Arbeiterkammer Oberösterreich) nicht, sowie Daten über die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen nur allgemein, nicht aber in Bezug auf bestimmte Rückstellungen ausgewiesen. Daher liegen diese Daten dem Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend auch weder vor noch können sie im Rahmen der Aufsicht beschafft werden.

Darüber hinaus darf ich auf Beilage 1 verweisen.

Zur Frage 8

- *Wieso werden die entsprechenden personalaufwandsbezogenen und sachaufwandsbezogenen Rückstellungsaufwände/-erträge nicht UGB-konform in den Aufwandsbereichen "Personalaufwand" und "Sachaufwand" dargestellt wie dies die Wirtschaftskammern gern WK-Haushaltordnung tun?*
 - *Mit welcher Begründung haben Sie als Aufsicht diese ungewöhnliche und nicht UGB-konforme Darstellung genehmigt?*
 - *Mit welcher Begründung haben die Wirtschaftsprüfer der Arbeiterkammern diese ungewöhnliche und nicht UGB-konforme Darstellung genehmigt?*

§ 6 Abs. 1 RHO sieht vor, dass Rückstellungen im Rahmen der Position 9. Zuführung zu Rücklagen und Rückstellungen der Hauptgliederung des Voranschlages gebildet sowie im Rahmen dieser Position der Hauptgliederung der Ertragsrechnung ausgewiesen werden.

Gemäß § 13 RHO sind Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in der Position 4.2. auszuweisen; die Zuführung zu Rückstellungen ist in der Position 9.2. auszuweisen.

Zur Frage 9

- *Effizienterer Verwaltungsvollzug durch Transparenz: Aufwand für die Anfragebeantwortung:*
 - *Wie viele Personen insgesamt waren bei der Anfragebeantwortung involviert?*
 - *Wie viele Arbeitsstunden insgesamt fielen für die Anfragebeantwortung an? (Angabe in Halbstunden, z.B. 1,5h)*
 - *In welchem Ausmaß könnte eine strukturierte, laufende Datenoffenlegung (Transparenz) diesen Aufwand reduzieren? (Angabe in Prozent und/oder Stunden)*

Im Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend werden die Fachbeiträge für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen von den laut Geschäfts- und Personalabteilung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen ihrer Arbeit erstellt. Die

Aufbereitung und Zusammenstellung der Beiträge erfolgt durch die für den Verbindungsdienst zum Parlament zuständigen Abteilungen. Aufzeichnungen über den damit verbundenen Arbeitsanfall werden nicht geführt, dieser variiert von Fall zu Fall und orientiert sich am Umfang der Fragen sowie dem damit zusammenhängenden Arbeitsaufwand.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

